

Fluchtwege...

sind Verkehrswege, die der Flucht aus einem möglichen Gefährdungsbereich und der Rettung von Personen dienen. Sie führen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich.

Den ersten Fluchtweg bildet grundsätzlich der bauliche Verkehrsweg einschl. Türen (Flure, Treppenträume).

Treppenträume sind Gemeinschaftsflächen, die von allen Bewohnern*innen eines Gebäudes gleichermaßen genutzt werden. Abgestellte Gegenstände (z. B. Schuhe, Schuhschränke, Kinderwagen, Blumenkübel etc.) sorgen dabei immer wieder für Diskussionen und Streitigkeiten.

Aufgrund der besonderen Relevanz des **Treppenraums als erster Flucht- und Rettungsweg** unterliegt die bestimmungsgemäße Nutzung gewisser Einschränkungen. Bei Neubauten wird zur Nutzbarkeit im Brandfall die Verwendung brennbarer Baustoffe vermieden sowie der Einbau von Rauchschutztüren und die Einhaltung der zulässigen Fluchtweglängen und -breiten umgesetzt.

Grundsätzlich gibt es aber kein eindeutiges Verbot, welches das Auf- oder Abstellen von Gegenständen, Bildern etc. in Treppenträumen verbietet. Eine eindeutige Aussage zum Brandschutz und zur Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege kann dennoch aus der Landesbauordnung NRW abgeleitet werden:

§ 3 (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, ... Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Daher empfiehlt Ihre Feuerwehr:

- Halten Sie Treppenträume immer frei von brennbaren Stoffen, Stolperfallen und Hindernissen.
- Stellen Sie die Nutzbarkeit des Treppenraums, auch in eigenem Interesse, als ersten Flucht- und Rettungswege immer sicher.
- Fortbewegungsmittel (Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle etc.) dürfen in Treppenträumen abgestellt werden, sofern die Flucht- und Rettungswegsituation nicht eingeschränkt wird. Ein Abschließen oder Anketten ist nicht zulässig.
- Verkeilen Sie niemals Brandschutz- und/oder Rauchschutztüren z.B. zu Kellerbereichen, Garagen etc. oder halten diese anderweitig dauerhaft offen. Im Brandfall werden sonst Feuer und/oder Rauch ungehindert in Fluchtwege eindringen und sie unnutzbar machen.
- Setzen Sie die Rauchmelderpflicht des Landes NRW um.
- Verschießen Sie, auch nachts, keine Türen in Flucht- und Rettungswegen. Haustüren sind Bestandteil dieser Wege und müssen von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Durch Notverschlüsse nach DIN EN 179 wird die Vorgabe erfüllt. Dennoch sind die Türen von außen, auch versicherungsrechtlich, verschlossen.
- Die bestimmungsgemäße Nutzung des Treppenraums sollte klar in der Hausordnung geregelt sein. Dem Vermieter und/oder Eigentümer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- Hängen Sie die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14069 mit allg. Verhaltenshinweisen für den Brandfall gut sichtbar aus.

Gebäudeart	Treppenart	Nutzbare Treppenlaufbreite (mind.)
Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen (einschließlich Treppen in Maisonette-Wohnungen)	Treppen, die zu Aufenthaltsräumen führen	80 cm
	Kellertreppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen	80 cm
	Bodentreppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen	50 cm
Sonstige Gebäude	Baurechtlich notwendige Treppen	100 cm

Grenzmaße nach DIN18065-Gebäudetreppen

Brände verhüten

Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14069: 2014-0052 DATUM WEKA MEDIA GmbH & Co KG

Brandschutzordnung Teil A (DIN14069)